Typische Datenschutzfehler bei Webseiten und sozialen Medien?



Sommerakademie am 12. September 2022 in Kiel

Wolfram Felber

0431 988-1652 ULD43@datenschutzzentrum.de https://www.datenschutzzentrum.de/





www.datenschutzzentrum.de

Eingangsfragen

- Selber hosten (lassen) oder Social-Media-Plattformen nutzen?
 - Rechtslage gemeinsame Verantwortlichkeit
- Wie baue ich meine Seite?
 - Was ist erforderlich?
- Welche rechtlichen Vorgaben muss ich beachten?
 - TTDSG und DSGVO, TMG
 - Welche Verarbeitungen kann ich nur mit / ohne vorherige Einwilligung durchführen?
 - Typische Anwendungsfehler

Sommerakademie 2022: DS-Fehler bei Webseiten und sozialen Medien



Eigene Webseite oder Plattform?

- Wozu brauche ich die Webseite?
 - Unternehmenspräsentation?
 - Verein? NGO?
 - Dienstleistungen anbieten?
 - Veranstaltungen bewerben?
 - Waren absetzen? Shop?
 - Interaktion mit Nutzer:innen/Kund:innen?
 - Online-Presse?
 - Öffentlichkeitsarbeit der öff. Hand?
 - Vermarktung von Werbeplätzen auf Webseite?

Sommerakademie 2022: DS-Fehler bei Webseiten und sozialen Medien

ULD www.datenschutzzentrum.de	
Eigene Webseite/App oder Seite auf Social Media Plattform?	
eigene Webseite	Seiten auf Social Media Plattformen
Gewisser initialer Aufwand (Dienstleister suchen)	wenig initialer Aufwand (Angebot am Markt für jeden leicht verfügbar)
Gewisse Kosten für Betrieb	Wenig Kosten für Erstellung
Volle Verantwortlichkeit	nur teilweise Verantwortlichkeit
Interaktionsmöglichkeiten müssen gebaut werden	Plattform baut auf Interaktion auf
Reichweitenmessung kann nur bedingt hinzugefügt werden	Reichweitenmessung integriert
Volle Verantwortlichkeit = volle Kontrolle = volle Entscheidungshoheit	teilweise Verantwortlichkeit = wenig Entscheidungsmöglichkeiten bzgl. Architektur und Gestaltungkeine Kontrolle
Drittstaatenproblematik handhabbar	Drittstaatenproblematik
Schlanke Webseite = wenig Aufwand, um rechtskonformen Betrieb zu erreichen	Teil eines Systems = großer Aufwand, um rechtskonformen Betrieb zu erreichen (tönerne Füße)



Gemeinsame Verantwortlichkeit

- Bei Betrieb einer Seite auf Plattform: Rspr. zu "Fanpages"
 - Reichweite der gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht auf Insights beschränkt
 - Pflichten als Verantwortlicher:
 - Art. 5 Abs. 1 DSGVO:
 - a) Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person <u>nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden</u> ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");
 - b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen <u>nicht in</u> <u>einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet</u> werden
 - c) ...
 - Art. 5 Abs. 2 DSGVO: Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können!

Sommerakademie 2022: DS-Fehler bei Webseiten und sozialen Medien

5



www.datenschutzzentrum.de

TTDSG

- Seit Dezember 2021 (Umsetzung der Cookie-Richtlinie aus 2009)
- Anbieter von Telemediendiensten = Seitenbetreiber
- § 25 TTDSG:

"Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen **eingewilligt** hat. [...]"

Ausnahme:

unbedingt erforderlich, damit ein <u>vom Nutzer ausdrücklich</u> <u>gewünschter Telemediendienst</u> zur Verfügung gestellt werden kann

Beispiele: Shopfunktion, Karten, Chatfunktion, usw. (hinreichend granular)

(s. DSK-Orientierungshilfe für Anbieter:innen von Telemediendiensten [in Konsultationsphase])

Sommerakademie 2022: DS-Fehler bei Webseiten und sozialen Medien





Drittstaatentransfer

• Art. 44 DSGVO:

Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten

- Wann ist es ein Transfer?
 - Bsp.: Niederlassung des Dienstleisters in EU, Zentrale in den USA
 - reicht Zugriffsmöglichkeit aus Drittstaat schon aus?
 - Risiko = Verarbeitung?
- Bsp.: Google Fonts? LG München
- Reichen nicht einfach SCCs aus? Kurze Antwort: Einfach? Nein!
- Wie lange noch? Und dann? Privacy Harbor?

Sommerakademie 2022: DS-Fehler bei Webseiten und sozialen Medien













PIMS

- § 26 TTDSG: Anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung, Endnutzereinstellungen
 - nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren und technische Anwendungen zur Einholung und Verwaltung der Einwilligung

(= kategorische Einwilligung?)

VS.

• DSGVO-Einwilligung: "für den konkreten Fall" (ErwGr. 32)

(Wann) kommt die VO?

Sommerakademie 2022: DS-Fehler bei Webseiten und sozialen Medien

Ι4



Was ist erforderlich?

Never ending story:

"Mein Service, meine Regeln!" vs.

die "core contract theory" des EDSA

54. Da Datenschutz ein Grundrecht ist, das in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eines der Hauptziele der DSGVO darin besteht, betroffenen Personen Kontrolle über die sie betreffenden Informationen zu verschaffen, können personenbezogene Daten nicht als Handelsware betrachtet werden. Selbst wenn die betroffene Person der Verarbeitung personenbezogener Daten zustimmen kann,²⁹ kann sie ihre Grundrechte nicht im Rahmen dieser Vereinbarung eintauschen.³⁰

Sommerakademie 2022: DS-Fehler bei Webseiten und sozialen Medien

15



www.datenschutzzentrum.de

Reichweitenmessung

Bin ich sexy?

Muss ich das wissen?

§ 25 TTDSG: erforderlich? Keine wirtschaftliche

Betrachtung! Ergebnis (-)

Darf ich das wissen?

Reichweitenmessung, die nicht § 25 TTDSG unterfällt Zulässigkeit nach DSGVO? Art. 6 Abs. 4 DSGVO?

Sommerakademie 2022: DS-Fehler bei Webseiten und sozialen Medien

